

Per E-Mail

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Beschlusskammer 7 –
Postfach 8001
53105 Bonn

E-Mail: BK7.KAPplus@BNetzA.de

[REDACTED]
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
[REDACTED]
F +49 211 54061-111
[REDACTED]@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
90021-19

Datum
8. November 2019

BK7-19-037

Nicht-vertrauliche Fassung

In dem **Verwaltungsverfahren**

der **Beschlusskammer 7** der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

– Bundesnetzagentur –

wegen des Verfahrens „KAP +“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet
nehmen wir namens und im Auftrag

der **Gazprom export LLC**, Ostrovskogo Sq. 2a letter “A”, Sankt Petersburg 191023, Russland,

– Beigeladene –

im Rahmen der **zweiten Konsultation** wie folgt Stellung:

Die Beschlusskammer 7 hat am 23. Mai 2019 das Verfahren „KAP+“ zur Änderung des Beschlusses vom 20. September 2013 (Az. BK7-13-019) und zur Entscheidung über die Anwendung eines Überbuchungssystems nach Ziff. 2.2.2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ eingeleitet. Mit

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 36 ff.

dem Verfahren „KAP+“ sollen die Voraussetzungen für ein erhöhtes Angebot fester Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („Trading Hub Europe“) geschaffen werden. Zu diesem Zweck haben die Fernleitungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur am 1. Oktober 2019 ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vorgelegt, welches die Bundesnetzagentur am 11. Oktober 2019 zur zweiten Konsultation gestellt hat.

Dazu träge die Beigeladene Folgendes vor:

1. Die Beigeladene stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass die anstehende Zusammenlegung der Marktgebiete erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung und das Angebot von Transportkapazitäten, insbesondere fester Einspeisekapazitäten, haben wird. Eine Reduzierung der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten („FZK“) auf der EinspeiseSeite um 78 % – wie von den Fernleitungsnetzbetreibern errechnet – hätte gravierende negative Folgen für den deutschen und (angesichts der Transitbedeutung des deutschen Gasnetzes) auch den europäischen Gasmarkt und muss daher unbedingt vermieden werden. Dies gilt in ganz besonderer Weise für solche Einspeisekapazitäten, die bereits langfristig gebucht worden sind und deshalb im Zuge der Marktgebietzusammenlegung unter keinen Umständen entfallen dürfen. Eine Reduzierung der im deutschen Gasnetz angebotenen Einspeise-FZK, insbesondere aber eine Beeinträchtigung langfristiger Lieferverträge, würde die Position Deutschlands als Gashandelsplatz und Transitland im europäischen Wettbewerb maßgeblich schwächen und hätte erhebliche negative Folgen für die Versorgungssicherheit, die Angebotsvielfalt und die Wettbewerbsintensität in Deutschland. Zugleich würden deutsche und ausländische Endkunden mit zusätzlichen Kosten belastet.
2. Die Beigeladene begrüßt daher ausdrücklich die Bemühungen der Bundesnetzagentur, die Voraussetzungen für das Angebot zusätzlicher Einspeisekapazitäten zu schaffen, um auch im dann deutschlandweiten Marktgebiet ein angemessenes Kapazitätsvolumen sicherzustellen. Der aktuelle Vorschlag der Bundesnetzagentur sieht dabei vor, dass die Anwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf einen Übergangszeitraum bis zum Gaswirtschaftsjahr 2023/2024 begrenzt sein könnte, innerhalb dessen
 - (a) die Fernleitungsnetzbetreiber das „ausreichende Maß“ an FZK im deutschlandweiten Marktgebiet für eine Anwendung marktbasierter Instrumente („MBIs“) auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 GasNZV ermitteln,
 - (b) die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen MBIs auf ihre Funktionsfähigkeit und Effizienz hinreichend getestet werden und
 - (c) sich der Einsatz der MBIs im Prozess der Netzentwicklungsplanung als effizient gegenüber dem Netzausbau erweisen muss.

In diesem Zusammenhang gibt die Beigeladene zu bedenken, dass im Zuge einer solchen Übergangslösung die bestehenden Risiken für die Funktionsfähigkeit des deutschen Gasnetzes, den Wettbewerb auf dem deutschen Gasmarkt und die Versorgungssicherheit nicht aus dem Blick geraten dürfen. Denn sollte sich etwa ein höherer Kapazitätsbedarf ergeben als erwartet oder sollten sich die MBIs als weniger funktionsfähig und effizient – insbesondere im Vergleich zu einem denkbaren Netzausbau – erweisen, so würde dies nichts daran ändern, dass ein entsprechender Netzausbau mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde und keine kurzfristige Kapazitätssteigerung verspricht. Wie diese Risiken für den Gasmarkt effektiv bewältigt werden sollen, bleibt bislang offen.

Darüber hinaus betont die Beigeladene, dass eine Entscheidung für einen zusätzlichen Netzausbau im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung einem strengen Kostenvergleich mit allen anderen verfügbaren Instrumenten und Alternativen unterzogen werden muss. In diesem Zusammenhang regt die Beigeladene auch an, die verschiedenen Alternativen zur Bewältigung von Engpässen, die durch die Marktgebietszusammenlegung bedingt sind, während der Testphase einer umfassenden und für die Marktteilnehmer vollständig transparenten (vergleichenden) Kostenanalyse zu unterziehen.

3. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben ein Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem mit Datum vom 1. Oktober 2019 vorgelegt. Die Bundesnetzagentur merkt dazu an, dass zum besseren Verständnis und aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz detaillierte Darstellungen und Erläuterungen erforderlich sind. Insbesondere sollten die Produkteigenschaften sowie die Funktions- und Wirkweise der aufgeführten Instrumente (also VIP-Wheeling, Drittnetznutzung, Spread-Produkt und Kapazitätsrückkauf-Produkt) in Einzelheiten dargestellt werden und eine umfassende Prozessbeschreibung vorgelegt werden. Letztere sollte sämtliche Schritte von der Identifikation von Netzengpässen über die Auswahl und den Einsatz der verschiedenen Instrumente bis hin zur Behebung der Netzengpässe im Detail erläutern.

Die Beigeladene teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass eine deutlich detailliertere Ausgestaltung der geplanten Instrumente zum Kapazitätserhalt und eine eingehende Prozessbeschreibung erforderlich sind. Aus der Sicht der Beigeladenen ist dabei ein besonderer Fokus auf die Produkteigenschaften der drei MBIs VIP-Wheeling, Drittnetznutzung und Spread-Produkt sowie des Kapazitätsrückkauf-Produkts, auf das Verhältnis der verschiedenen Instrumente zueinander, insbesondere die angedachte Merit Order Liste, auf den kombinierten oder parallelen Einsatz von Instrumenten und auf die maßgeblichen Entscheidungszuständigkeiten und -abläufe zu legen. Darüber hinaus und vor allem sind die kommerziellen Auswirkungen des Konzepts auf Transportkunden im Einzelnen zu ermitteln und darzulegen. Erst auf der Grundlage eines derart konkretisierten Konzepts für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem kann eine sachgerechte Konsultation seiner Inhalte erfolgen.

4. Zu dem vorliegenden Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vom 1. Oktober 2019 sind aus der Sicht der Beigeladenen folgende Anmerkungen veranlasst:
- Nach dem Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber soll das Überbuchungs- und Rückkaufsystem grundsätzlich an allen buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten des deutschlandweiten Marktgebiets zur Anwendung kommen können. Zusätzliche FZK sollen allerdings nur an Einspeisepunkten angeboten werden. Die Beigeladene spricht sich dafür aus, die Flexibilität des Gesamtsystems dadurch zu optimieren, dass das Überbuchungs- und Rückkaufsystem an jedem Ein- und Ausspeisepunkt, auch einschließlich Ein- bzw. Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen angewendet wird.
 - Die Bundesnetzagentur merkt zu dem von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegten Konzept an, dass zumindest ein „relevanter Anteil“ der mittels des Überbuchungs- und Rückkaufsystems geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten als FZK angeboten werden sollen. Darüber hinaus soll aber nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auch das zusätzliche Angebot von last- bzw. temperaturabhängigen bedingt festen, frei zuordenbaren Kapazitäten („bFZK“) möglich sein, soweit sich diese Kapazität als adäquater Ersatz für Kapazitäten erweist, die im Zuge der Marktgebietszusammenlegung technisch wegfallen. Nach Auffassung der Beigeladenen ist das Angebot zusätzlicher bFZK indes abzulehnen. Bei der Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete sollte es das oberste Ziel sein, den Marktteilnehmern wirklich verlässliche Transportangebote zu machen und den Markt nicht mit zusätzlichen Risiken und Unsicherheiten zu belasten. Dieser Maßgabe wird letztlich nur durch das zusätzliche Angebot von FZK hinreichend Rechnung getragen.
 - Nach dem vorliegenden Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vom 1. Oktober 2019 sollen zusätzliche Kapazität jeweils nur für die Dauer eines Geschäftsjahrs angeboten werden. In der Umstellung des Marktes auf ein deutschlandweites Marktgebiet ist dieser Vermarktungshorizont aus der Sicht der Beigeladenen sachgerecht und angemessen.
 - In dem Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vom 1. Oktober 2019 ist vorgesehen, dass die MBIs, also VIP-Wheeling, Drittnetznutzung und Spread-Produkt, entsprechend den mit ihnen verbundenen Kosten in einer Merit Order Liste eingereiht werden; erst nach Ausschöpfung aller verfügbarer MBIs soll als ultima ratio ein Kapazitätsrückkauf stattfinden. Hierzu merkt die Beigeladene an, dass auch der Kapazitätsrückkauf Teil einer umfassenden Merit Order Liste sein sollte und dass diese Merit Order Liste streng an den einsatzbedingten Kosten zu orientieren ist. Nur so können übermäßige finanzielle Belastungen für Transportkunden, andere Marktteilnehmer und Endkunden vermieden werden.

- Im Rahmen ihres Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber vor, dass der Einsatz der MBIs und auch der Kapazitätsrückkauf preislich begrenzt sein soll. Wird diese Grenze im Einzelfall überschritten, so sollen nach ihrer Auffassung auch FZK auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 EnWG unterbrochen werden dürfen. Die Beigeladene lehnt eine solche Preisobergrenze ab und hält sie für weder sachgerecht und rechtskonform. In jedem Fall müssten die Folgen einer solchen Preisobergrenze für die Funktionsfähigkeit des Transportmarktes und die Transportkosten detailliert ermittelt und dann konsultiert werden. Dies erscheint der Beigeladenen nicht ohne externe ökonomische Begutachtungen denkbar. Im Übrigen weist die Beigeladene darauf hin, dass, sollte an einer Unterbrechungsmöglichkeit für FZK festgehalten werden, im Unterbrechungsfall sämtliche Kosten und Schäden der betroffenen Transportkunden – einschließlich entgangener Gewinne – ersetzt werden müssten.
- Die Bundesnetzagentur bittet die Fernleitungsnetzbetreiber, die angedachte Aussetzung der Kurzfristvermarktung von Einspeise-FZK in die überspeiste Zone während des Einsatzes von MBIs und des Rückkaufs näher zu konkretisieren. Zudem sollen detaillierte Monitoring- und Veröffentlichungspflichten eingeführt werden. Beides begrüßt die Beigeladene.
- Weiterhin weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass sie den Umfang der im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufsystems zusätzlich angebotenen Kapazitäten nicht verbindlich festlegen wird. Vielmehr sollen die Fernleitungsnetzbetreiber jeweils im Vorfeld der Jahresauktionen, bei denen das Überbuchungs- und Rückkaufsystem zur Anwendung gelangen kann, darlegen, in welchem Umfang und in welcher Produktqualität sie an einzelnen Punkten zusätzliche Kapazitäten vermarkten werden. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur soll dabei auch offengelt werden, nach welchen sachlichen Kriterien die Fernleitungsnetzbetreiber das zusätzliche Kapazitätsangebot bestimmt haben. Diesen Ausführungen der Bundesnetzagentur schließt sich die Beigeladene an. Denn das Volumen des zusätzlichen Kapazitätsangebots und die zu seiner Ermittlung angewendeten Kriterien und Verfahren sollten für die Marktteilnehmer transparent sein. Zudem ist zu verlangen, dass insoweit nicht nur eine Vorab-Information des Marktes erfolgt, sondern Transportkunden auch die Möglichkeiten erhalten müssen, zusätzlichen Kapazitätsbedarf anzumelden, der dann in den betreffenden Jahresauktionen Berücksichtigung finden kann.
- In ihrem Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem vom 1. Oktober 2019 führen die Fernleitungsnetzbetreiber aus, dass sämtliche Kosten und Risiken dieses Systems alleine von den Transportkunden zu tragen sind. Zu diesem Zweck schlagen sie in Anlehnung an die Finanzierung der Marktraumumstellung eine bundesweite Wälzung sämtlicher Kosten des Überbuchungs- und Rückkaufsystems über die Netzentgelte vor.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Beigeladene, dass die Beschlusskammer 9 ein eigenständiges Festlegungsverfahren hinsichtlich der Anerkennung von Kosten für MBIs sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV (Az. BK9-19/606 – KOMBI) eingeleitet hat. Ein derartiges Verfahren erscheint geeignet, um dieses zentrale Kostenthema angemessen zu behandeln und den Bedenken der Marktteilnehmer gebührend Rechnung zu tragen. Gemeinsames Ziel des vorliegenden Festlegungsverfahrens „KAP+“ und des neuen Verfahrens der Beschlusskammer 9 muss es dabei sein, im Zuge der Marktgebietszusammenlegung ggf. auftretende Engpässe möglichst kostenneutral, bedarfsgerecht und diskriminierungsfrei zu beseitigen und dabei insbesondere zusätzliche finanzielle Belastungen für Transportkunden, andere Marktteilnehmer und Endkunden zu vermeiden. Dazu sollte auch gehören, dass nur die beim Einsatz von MBIs und beim Kapazitätsrückkauf tatsächlich angefallenen Kosten *ex post* von den Fernleitungsnetzbetreibern umgelegt werden.

Diese Stellungnahme beinhaltet keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine um persönliche Daten bereinigte Fassung fügen wir bei.

